

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20 E-Mail: sekretariat@vdg-ev.de

Hamburger Futtermittel-Schlussschein Nr. IIa

(für Einfuhranschluss- und Inlandsgeschäfte cif)

Ausgabe vom 1. Juni 2004

Verkäufer:

Käufer:

Vermittler:

Menge und Warenart: ca.....

Beschaffenheit/Qualität:

Gehaltsbasis:

a) Umladung von

b) Abladung bzw. Verladung von

c) aus Abladung vom Ursprung.....

d) Lieferung/eintreffend im Bestimmungshafen
mit einem oder mehreren für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeigneten Wasserfahrzeug(en) in
Verkäufer Wahl direkt und/oder indirekt, mit oder ohne Umladung

Preis je 1.000 kg netto lose

Zahlung: netto Kasse gegen Dokumente

cif: Basis Normalwasser

Bemerkungen:.....

.....

.....

.....

.....
Käufer

.....
Vermittler / Makler

.....
Verkäufer

§ 1 Schiedsklausel

Die Parteien unterwerfen sich den nachstehenden Bedingungen sowie den am Tage der Klageeinreichung geltenden Schiedsgerichtsbestimmungen des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“, Hamburg. Alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderung aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

§ 2 Bestätigungsschreiben

- 1) Werden Schlusssscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlusschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlusssscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 2) Werden Schlusschein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers. Werden nur ein Bestätigungsschreiben des Käufers und ein Vermittlerschlusschein ausgestellt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Käufers.
- 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Anschluss

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schlusscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlusscheins, soweit diese auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schlusscheins gelten mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 Satz 1 vorrangig. Der Verkäufer hat in solchem Fall für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularkontrakt zu sorgen. Verlangt der Käufer vom Verkäufer die Durchführung einer Analyse auf dessen Einkaufsvertrag, so hat er ihm das innerhalb von 8 Geschäftstagen nach der Umladung/Verladung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei abweichender Kondition und Qualität, abweichenden Analysen und allen anderen Streitigkeiten sich auf die auf seinen Einkaufsvertrag vorgenommenen Feststellungen und erkannten Vergütungen zu berufen und unter Anzeige an seinen Käufer aufgrund des Einkaufsvertrages eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Käufer hat das auf den Einkaufsvertrag des Verkäufers gefällte Urteil sinngemäß gegen sich gelten zu lassen, wenn es auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist. Ist der Verkäufer mit seinen Ansprüchen gegen den Vorverkäufer aus formalrechtlichen Gründen abgewiesen worden oder ist das Urteil auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anwendbar, so hat das Schiedsgericht dieses Schlusscheins zu entscheiden.
- 2) Der Käufer braucht einen vertraglich vereinbarten Anschluss hinsichtlich der Analysen und der schiedsgerichtlichen Beurteilung der Kondition und Qualität der Ware nicht mehr gegen sich gelten zu lassen, wenn die Ware nach der Löschung im Umladehafen länger als 30 laufende Tage gelagert hat.
- 3) Die Regelung in Absatz 2) gilt auch für solche Ware, die laut Einladezertifikat oder mit eingeladener Qualität gehandelt worden ist.
- 4) Der Käufer hat im Falle des Anschlusses Analysefeststellungen und schiedsgerichtliche Qualitätsbeurteilungen gegen sich gelten zu lassen, auch wenn sie vom Verkäufer für eine größere Menge durchgeführt wurden.
- 5) Die im Falle des Anschlusses zu Lasten des Verkäufers anfallenden Analyse- und Schiedsgerichtskosten sind vom Käufer anteilig seiner Menge zu tragen, soweit sie durch seine Anforderung verursacht wurden.
- 6) Die „Zusatzbestimmungen zu den Schlusscheinen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. über den Anschluss an andere Verträge“ sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Benachrichtigung

- 1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein. Der Begriff „Fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein.
- 2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

§ 5 Geschäftstage

- 1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.
- 2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- 3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 6 Fristen

- 1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.
- 2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.

§ 7 Erfüllung

- 1) Ist „Umladung“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, zeitlich, hinsichtlich des Gewichts und der Qualität mit der Umladung in das Anschlussschiff.
- 2) Ist „Abladung“ bzw. „Verladung“ verkauft worden, so erfüllt der Verkäufer, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, zeitlich, hinsichtlich des Gewichts und der Qualität mit der Einladung in das Wasserfahrzeug.
- 3) Ist „Lieferung aus Abladung vom Ursprung“ verkauft worden, so erfüllt der Verkäufer, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hinsichtlich Gewicht und Qualität mit der Einladung in das Anschlussschiff.
- 4) Ist „Lieferung“ bzw. „eintreffend im Bestimmungshafen“ verkauft worden, so erfüllt der Verkäufer zeitlich mit dem Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen. Einstellung der Schifffahrt oder sonstige unvorhersehbare, vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, durch welche das Schiff am rechtzeitigen Eintreffen im Bestimmungshafen gehindert worden ist, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die Regelung des § 15 findet sinngemäß Anwendung. Trifft das Schiff bereits vor Beginn der Lieferzeit im Bestimmungshafen ein, hat der Verkäufer die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

§ 8 Extension/Nachfrist

- 1) Erfolgt die Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so verlängert sich diese bis zu 5 laufenden Tagen, ohne dass es hierzu einer besonderen Mitteilung des Verkäufers bedarf.
- 2) Ist „Lieferung“ bzw. „eintreffend im Bestimmungshafen“ verkauft worden, so ist der Käufer im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, welche an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.
- 3) Die Nachfrist beträgt mindestens
 - a) bei Verkäufen per „Sofort“ 2 Geschäftstage,
 - b) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „Sofort“ bis einschließlich „prompt“ 3 Geschäftstage,
 - c) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ 5 Geschäftstage,

- 4) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
- 5) Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt.
- 6) Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig.
- 7) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.
- 8) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist bzw. nach Abgabe der Nichterfüllungserklärung ist der Nichtsäumige berechtigt, von seinen Rechten gemäß § 14 Gebrauch zu machen.

§ 9 Destination

- 1) Ist der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt und ein Zeitpunkt für die Destination nicht vereinbart worden, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe einer Destinationserklärung frühestens 10 laufende Tage vor Beginn des Umlade- bzw. Ablade- bzw. Verladezeitraums aufzufordern. Erhält der Käufer diese Aufforderung schon vor dem genannten Zeitpunkt, so gilt sie erst als am 10. laufenden Tag vor dem Umlade- bzw. Ablade- bzw. Verladezeitraum eingegangen. Der Käufer hat innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung des Verkäufers die Destination zu erklären.
- 2) Erfolgt die Destination nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer eine Nachfrist von einem Geschäftstag stellen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Verkäufer das Recht, die Ware an einem innerhalb der kontraktlichen Vereinbarungen liegenden Ort zu destinieren.

§ 10 Verladeanzeige

Die Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung ist dem Käufer rechtzeitig anzuzeigen; andernfalls ist der Verkäufer für etwaige Mehrkosten verantwortlich.

§ 11 Frachtvertrag

- 1) Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen. Im Binnenschiffsverkehr hat der Käufer den vom Verkäufer zu üblichen Konnossementsbedingungen auf Basis Normalwasser abgeschlossenen Frachtvertrag gegen sich gelten zu lassen.
- 2) Der Käufer hat auch eine übliche Eisklausel gegen sich gelten zu lassen. Die Löschkosten sowie Werft-, Ufergeld oder ähnliches im Bestimmungshafen, etwaige Leichter- und Eiskosten sowie Klein- und Hochwasserzuschläge nach der Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung gehen zu Käufers Lasten.

§ 12 Versicherung

- 1) Der Verkäufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu nachstehenden oder anderen gleichwertigen Bedingungen, bei Seereisen zusätzlich die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignissen mit den jeweiligen Klauseln bei zuverlässigen Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 2 % über dem Vertragspreis ohne Umsatzsteuer zu versichern. Ein Versicherungsbetrag, welcher die 2 % übersteigt, bleibt im Falle des Totalverlustes zu Verkäufers Gunsten.
ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 bzw. in der jeweils gültigen Fassung
Deckungsform: Strandungsfaldeckung
DTV-Streik- und Aufruhr-Klauseln 1984 in der jeweils gültigen Fassung
DTV-Kriegs-Klauseln 1984 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Beträgt die Prämie für die Versicherung der Kriegsgefahren mehr als 0,5 %, so geht die 0,5 % übersteigende Prämie zu Käufers Lasten.
- 3) Aus den Versicherungspoliceen bzw. den Versicherungszertifikaten muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt, so dass der Versicherer einen Schaden auch ersetzt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist.

§ 13 Dokumente/Zahlung

- 1) Das Konnossement oder der Ladeschein sollen einen Vermerk enthalten, ob die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen.

- 2) Die Dokumente bestehen aus
 - a) aa) bei Seeschiffen einem vollen Satz reiner Bordkonnossemente
 - bb) bei Binnenschiffen reinen Flussschiffahrtskonnossementen (z.B. „Connaissance fluvial“) oder Schiffsladescheinen
 - b) Versicherungspolice(n) oder Zertifikat(en)
 - c) Rechnung über die verladene Menge
 - d) etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
- 3) Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn der Verkäufer eine entsprechende Garantie stellt. Der Käufer kann die Gestellung einer Bankgarantie verlangen.
- 4) Die Dokumente sind dem Käufer an seinem Geschäftssitz an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12.00 mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Die Bezahlung der Dokumente gilt unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Erfüllung. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.
- 5) Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzug, so finden die Bestimmungen des Vertrages über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muss jedoch nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechts einen Geschäftstag warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.
- 6) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente nicht bei Ankunft des Schiffes vorliegen. Er ist in solchem Falle verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen; jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.
- 7) Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

§ 14 Nichterfüllung

- 1) Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
 - a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder
 - b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder durch einen an einer deutschen Produkten- oder Warenbörse zugelassenen Makler unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
 - c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder einem seiner Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt der erste Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist oder der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist.
- 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1c) vorgehen müsste.
- 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist oder der in § 8 Abs. 3) vorgesehenen Nachfrist fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
- 5) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Abs. 1c) zu.

- 6) Nach Abs. 1c) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Abs. 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.
- 7) Ist im Erfüllungszeitraum eine Verladeanzeige nicht erteilt worden und sind nach dessen Ablauf keine Rechte wegen Nichterfüllung ausgeübt worden, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um einen weiteren Monat. Ist auch innerhalb dieses weiteren Monats keine Erfüllung erfolgt, hat jede Partei das Recht, auf Basis einer nach Abs. 1c) durchzuführenden Preisfeststellung eine Verrechnung pro und contra vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.

§ 15 Force majeure

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schlussscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die nachfolgende Force-majeure-Regelung dieses Schlussscheins gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind.
- 2) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so hat der Verkäufer im Falle der Verhinderung der Erfüllung durch Inkrafttreten von Ausfuhr- oder Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden behördlichen Maßnahmen, Blockade, Epidemien, Feindseligkeiten oder feindlichen Anordnungen oder anderen Fällen höherer Gewalt das Recht, diesen Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären.
- 3) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so wird bei einer Behinderung der Erfüllung wie durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßregeln bzw. Arbeiteraussperrungen oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg, im Umlade- bzw. Ablade- bzw. Verladehafen und im Bestimmungshafen der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte die kontraktliche Erfüllungsfrist um mehr als 30 laufende Tage verlängert werden müssen, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieser Frist ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um weitere 30 laufende Tage. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- 4) Beruft sich der Verkäufer auf einen Fall von Force majeure nach Abs. 2) oder Abs. 3), so hat er den Käufer von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten; andernfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 5) Bei behördlichen Maßnahmen wie Verwendungsbeschränkungen hat der Käufer seinerseits das Recht, sich auf Force Majeure zu berufen. Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Behördliche Maßnahmen

Wird die Lieferung durch Auflagen der hierfür zuständigen Behörden verzögert, so hat der Verkäufer Anspruch auf eine angemessene Verlängerung des Erfüllungszeitraums. Hinsichtlich der Fristen gilt § 15 Abs. 3). Der Verkäufer ist für die Verzögerung beweispflichtig.

§ 17 Fabrik-/Provenienzerklärung

- 1) Werden mehrere Fabrikate oder Provenienzen verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, die Option jederzeit, jedoch spätestens bei der Verladeanzeige auszuüben.
- 2) Liegt eine Erfüllungsverhinderung oder -behinderung vor, so ist die Optionserklärung nur wirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses abgegeben worden ist.
- 3) Ist eine wirksame Optionserklärung vor Eintritt der Erfüllungsverhinderung oder -behinderung abgegeben worden, so ist der Verkäufer bei Eintritt eines derartigen Ereignisses von der fristgerechten Erfüllung oder von der Erfüllung überhaupt entbunden.

§ 18 Öffentliche Abgaben

- 1) Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht

wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen. Zu den Mehrkosten rechnen u.a. die Einführung neuer Abgaben sowie der Erhöhung bestehender Abgaben.

- 2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.
- 3) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.

§ 19 Mengenspielraum/Teilverladung

- 1) In Bezug auf die Vertragsmenge bedeutet der Zusatz „circa“, dass der Verkäufer das Recht hat, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern. Hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und die darüber hinausgehende Mehr- oder Mindermenge in Wahl des Käufers zum Tagespreis oder Kontraktpreis abzurechnen.
- 2) Die Regelung in Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
- 3) Jede Vertragsrate bzw. jede Teilverladung gilt als besonderer Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jeder Teilverladung den Mengenspielraum von 5 % in Anspruch zu nehmen, sofern er dies spätestens bei der Berechnung der Teilverladung erklärt. Andernfalls steht ihm das Recht, mehr oder weniger zu verladen, nur für die zuletzt verladene Menge zu.

§ 20 Gewicht

- 1) Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung mittels geeichter Waage festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Lässt der Käufer sich bei der Umladung bzw. Abladung bzw. Verladung nicht vertreten, so hat ihm der Verkäufer auf Verlangen eine Gewichtsbescheinigung beizubringen.
- 2) Ist in Abweichung zum Absatz 1 „ausgeliefertes Gewicht“ vereinbart worden, hat der Käufer die Verwiegung bei der Löschung mittels geeichter Waage auf seine Kosten durchführen zu lassen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die Verwiegung seinerseits für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Im Falle der Beschädigung oder Havarie ist das eingeladene Gewicht maßgebend.

§ 21 Zusammenverladung

- 1) Bei Zusammenverladung von mehreren Partien loser Ware von gleicher Art, Provenienz und Qualität ist dies im Konnossement/Ladeschein anzugeben. Bei Löschung dieser Partien an einem Platz oder mehreren Plätzen haben die Empfänger eine Pro-Rata-Verrechnung gegen sich gelten zu lassen. Maßgebend ist der Tagespreis am letzten Löschtage im letzten Löschhafen.
- 2) Werden Waren verschiedener Art, Provenienz und Qualität in einem Schiff verladen und haben sich Ladungskomponenten trotz Separierung vermischt, so hat der Empfänger mit einem Manko oder Schaden Anspruch auf einen Ausgleich gegen die anderen betroffenen Ladungsbeteiligten. Bei einer Vermischung kann er diese Ware zu einem angemessenen Preis übernehmen oder sie für Rechnung wen es angeht bestmöglich verkaufen. Etwaige Differenzen sich pro rata zu verrechnen.

§ 22 Beschaffenheit/Qualität

- 1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, landesübliche Qualität zu liefern. Bei der zu liefernden Ware handelt es sich um bearbeitete/unbearbeitete Naturprodukte, die biologischen Schwankungen unterliegen. Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit/Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer außer im Fall des § 23 nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der Ware bleiben unberührt. Die Festsetzung des Minderwertes erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 2) Die Vorschriften des deutschen und EU Futtermittelrechts bleiben unberührt.

§ 23 Unerwünschte Stoffe

- 1) Die Ware muss entsprechend den Bestimmungen des deutschen und EU Futtermittelrechts frei von verbotenen und unerwünschten Stoffen sein. Soweit für einzelne unerwünschte Stoffe oder für

- Pflanzenschutzmittel futtermittelrechtlich Höchstgehalte festgesetzt sind, darf der Gehalt der betreffenden Stoffe in jeder einzelnen gelieferten Partie den gesetzlichen Höchstgehalt nicht überschreiten.
- 2) Ist die Ware wegen einer Kontamination mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen oder wegen eines überhöhten Gehalts an Pflanzenschutzmitteln nicht verkehrsfähig, so hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Neben dem Abnahmeverweigerungsrecht kann der Käufer einmalig die Ersatzlieferung von kontraktlicher Ware verlangen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Verkäufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
 - 3) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die geweigerte Ware einmalig eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
 - 4) Die Ersatzlieferung ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen.
 - 5) Die erste Analyse ist vom Käufer unverzüglich nach Kenntnis vom Mangel zu veranlassen. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung hinsichtlich der Kontamination der Ware mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die 1. Analyse fernschriftlich anzuzeigen. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des 1. Analyseattestes die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend.
 - 6) Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz aus Mängeln nach Absatz 1) bleibt unberührt.
 - 7) Die Zusatzbestimmungen der Hamburger Getreidebörse zu den Hamburger Getreide-Schluss­scheinen Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermittel-Schluss­scheinen Nr. I, II, IIa und VII sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 24 Probenahme

- 1) Die Probenahme ist Sache des Käufers. Verlangt er eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern am Erfüllungsort vorzunehmen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat die Probenahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer zu erfolgen.
- 2) Im Übrigen gelten die Probenahmebestimmungen für Futtermittel zu den Hamburger Futtermittel-Schluss­scheinen Nr. I, II, IIa und VII in der am Tage der Probenahme gültigen Fassung.

§ 25 Analyse auf Gehaltswerte

- 1) Weicht die gelieferte Ware von den vereinbarten Gehaltswerten nach der wertmindernden Seite ab, so ist der Über- bzw. Untergehalt für die ersten 3 % im Verhältnis 1:1, für das 4. und 5. % im Verhältnis 1:2 und für jedes darüber hinausgehende Prozent im Verhältnis 1:3 zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu verrechnen.
- 2) Der Käufer ist berechtigt, die Proben innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Probenahme an die Untersuchungsstelle abzusenden und dort unter Anzeige an den Verkäufer die Vornahme einer Analyse zu verlangen.
- 3) Beiden Parteien steht das Recht zu, innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an eine andere Analysestelle abzusenden. Der Durchschnitt der beiden Analysen ist für die Berechnung der Vergütung maßgebend.
- 4) Weichen beide Analysen mehr als ½ % voneinander ab, haben beide Parteien das Recht, innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine dritte Analyse zu verlangen. Diese hat bei einer anderen Untersuchungsstelle als denjenigen, die die erste und zweite Analyse durchgeführt haben, zu erfolgen. In solchem Falle ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend.
- 5) Falls eine Vergütung für die Nichteinhaltung eines Gehaltswerts zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für diesen Gehaltswert vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

- 6) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.
- 7) Die Analysen sind nach den in der GAFTA-Form Nr. 130 festgelegten Methoden durchzuführen, die im Zeitpunkt der Erfüllung Gültigkeit haben.

§ 26 Beanstandung

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Entlöschung der Ware im Bestimmungshafen fernschriftlich anzuzeigen. Weiterverkäufer haben die Beanstandung unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

§ 27 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität

- 1) Soweit kontraktlich nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Verkäufer, dass die Ware gesund, handelsüblich rein und unverdorben ist (siehe z.B. § 7 Abs. 3 Futtermittelgesetz). Erfüllt die Ware diese Voraussetzungen nicht, hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz.
- 2) Wegen sonstiger Mängel der Ware kann der Käufer vorbehaltlich seiner Rechte aus den Absätzen 3 ff. vom Verkäufer eine Minderwertvergütung verlangen. Die Festsetzung der Minderwertvergütung erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 3) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie aufgrund der Analyseabweichungen und/oder der Feststellungen des Schiedsgerichts im Durchschnitt 10 %, hat der Käufer das Recht auf Rückgabe der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen.
- 4) Neben dem Recht auf Rückgabe kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens am dritten Geschäftstag, nachdem das endgültige Analyseergebnis vorliegt oder der Schiedsspruch endgültig geworden ist, zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Andernfalls kann er lediglich die Zahlung der entsprechenden Minderwertvergütung verlangen.
- 5) Der Verkäufer hat das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Empfang der Mitteilung gemäß Abs. 4) zu erklären, mit welcher dieser die Rücknahme der Ware fordert.
- 6) In den Fällen der Abs. 4) und 5) steht dem Verkäufer für die Ersatzlieferung eine Lieferfrist von 10 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.

§ 28 Probenahme und Analyse auf unerwünschte/verbotene Stoffe

- 1) Für Untersuchungen auf unerwünschte und verbotene Stoffe sowie auf handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit sind am Erfüllungsort zusätzlich 4 Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) zu ziehen und zu siegeln.
- 2) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.

§ 29 Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens wegen der in den §§ 23 und 27 vorgesehenen Ansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen.

- 2) Haben die Parteien den Anschluss dieses Schlussscheins an einen anderen Formulkontrakt vereinbart, so ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. - unabhängig von seiner sonstigen Kompetenz - für die Entscheidung sämtlicher Fragen zuständig, die mit unerwünschten oder verbotenen Stoffen sowie mit der handelsüblichen Reinheit und Unverdorbenheit im Zusammenhang stehen.

§ 30 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- 2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderer, nicht dem Käufer gehörender Ware steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluss das (Mit-)eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- 3) Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab.
- 4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgte, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss sicherungshalber an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderer, dem Verkäufer nicht gehörender Ware – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
- 5) Der Käufer ist bis zum schriftlichen Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf schriftliches Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Verkäufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.
- 6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.
- 7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.

- 8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

§ 31 Zahlungseinstellung

- 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
- 2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 14 Abs. 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 32 Circle-Klausel

- 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge oder - wenn Verladeanzeigen erteilt wurden - auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Die Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.
- 2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 15 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.
- 3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 14 Abs. 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 33 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufheben des Vertrages trifft.

§ 34 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989, Teil II, S. 588 ff.) findet keine Anwendung.

§ 35 Verjährung

Soweit nicht anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Umlade-, Ablade-, Verladungs- bzw. Lieferzeitraums.